

haltlich begrenzt, auf eine bestimmte Zielsetzung gerichtet und: wird mit den Worten „in der Absicht...“ sich gänzlich seiner Dienstverpflichtung zu entziehen“ umschrieben. Er muß folglich auf das Verlassen oder Fernbleiben und auf das Sdch-gänzlich-Entziehen von der Dienstverpflichtung gerichtet sein.

Verläßt der Täter seine Einheit oder den Standort oder bleibt er ihnen fern, ohne die Zielsetzung zu haben, sich gänzlich der Dienstverpflichtung zu entziehen, so kann der Tatbestand der unerlaubten Entfernung (§ 34 StEG) erfüllt sein, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Tritt die Absicht später hinzu, so ist der Tatbestand der Fahnenflucht erfüllt (Fall der Konsumtion). Die Kriterien für die Abgrenzung der Fahnenflucht zur unerlaubten Entfernung liegen auf der subjektiven Seite.

Die Fahnenflucht erhält einen wesentlich gefährlicheren Charakter, wenn sie unter einem der in § 33 Abs. 3 StEG genannten Umstände begangen wird. Das Gesetz nennt, ohne die schweren Fälle erschöpfend aufzuzählen, einige Beispiele. Dazu gehört die Begehung der Fahnenflucht unter Androhung des Gebrauchs oder unter Gebrauch von Waffen oder gemeingefährlichen Mitteln. Der Begriff „Waffen“ ist nicht dem des § 1 VVaffenVO gleichzusetzen. Als Waffen im Sinne des § 33 Abs. 3 StEG sind nicht nur Karabiner, Pistolen, Handgranaten u. a. zu verstehen, sondern auch Stich- und Schlagwerkzeuge. Unter den Begriff „gemeingefährliche Mittel“ fallen vor allem Giftstoffe, Sprengmittel, Brandverursachungen usw. Soweit der Täter unter Anwendung solcher Mittel Fahnenflucht begeht, wiegt sein Verbrechen wesentlich schwerer. Dies trifft auch auf die Fälle zu, in denen die Fahnenflucht von mehreren Personen gemeinsam oder in einer Zeit erhöhter Gefährdung der Deutschen Demokratischen Republik begangen wird. Es bedarf keiner besonderen Ausführungen, daß die Kampfkraft der bewaffneten Kräfte bei Vorliegen derartiger Umstände in erheblichem Maße geschwächt werden kann.

Ein im Gesetz nicht ausdrücklich genannter schwerer Fall der Fahnenflucht kann auch vom Subjekt hergeleitet werden, wenn es sich z. B. um einen Angehörigen der bewaffneten Kräfte mit besonderem Auftrag handelt, wobei an das Subjekt besondere Anforderungen zu stellen sind. Wann die Fahnenflucht als schwerer Fall im Sinne des Gesetzes zu beurteilen ist, richtet sich stets nach den Umständen des Einzelfalls<sup>4</sup>.

Entsprechend der Gesellschaftsgefährlichkeit der Fahnenflucht, hat der Gesetzgeber auch die Nichtanzeige einer beabsichtigten Fahnenflucht nach § 33 Abs. 4 StEG unter Strafe gestellt. Dieser Tatbestand setzt voraus, daß der zur Anzeige Verpflichtete (Angehöriger der bewaffneten Kräfte) glaubhafte Kenntnis von einer beabsichtigten Fahnenflucht erhalten hat. Glaubhafte Kenntnis erhält er dann, wenn aus dem objektiven Verhalten eines Angehörigen der bewaffneten Kräfte zu erkennen ist, daß dieser seine Einheit verlassen will, um sich seiner Dienstverpflichtung zu entziehen. Darunter sind ernstgemeinte Äußerungen oder sonstige Vorbereitungen zur Fahnenflucht zu verstehen. Der zur Anzeige Verpflichtete muß unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, gegenüber seinem Vorgesetzten oder einem Staatsorgan die Anzeige erstatten. Vorgesetzter im Sinne des § 33 Abs. 4 StEG ist nicht nur der im Dienstgrad Höherstehende (Unteroffizier, Offizier oder General), sondern auch der Dienstgradgleiche oder Dienstgradniedere, sofern dieser dem Anzeigepflichtigen gegenüber durch Befehl zum Vorgesetzten bestimmt worden ist.

Als Staatsorgan im Sinne des § 33 Abs. 4 StEG sind nicht nur die Strafverfolgungsorgane anzusehen, sondern auch andere staatliche Dienststellen. So hat z. B. der Angehörige der bewaffneten Kräfte, der während seines Urlaubs feststellt, daß ein anderer Urlauber Vorbereitungen zur Fahnenflucht trifft, seiner Anzeigepflicht genügt, wenn er dem Bürgermeister des Ortes sofort Anzeige erstattet. Die Pflicht, nur bestimmte Dienststellen aufzusuchen, kann dem zur Anzeige Verpflichteten nicht auferlegt werden, da häufig Eile geboten ist.

§ 33 Abs. 4 StEG begründet eine Anzeigepflicht nur bei beabsichtigter, nicht aber bei vollendeter Fahnenflucht. Es liegt jedoch im Interesse der Sicherung und Stärkung der Kampfkraft der bewaffneten Kräfte, daß bei einer künftigen Gesetzgebung auch die glaubhafte Kenntnis von einer vollendeten Fahnenflucht anzeigepflichtig wird, da dadurch eine schnellere Aufklärung derartiger Verbrechen erzielt und eine Flucht ins kapitalistische Ausland oder nach Westdeutschland und damit der Verrat militärischer Geheimnisse u. U. verhindert werden kann.

### Einige Bemerkungen zur Befehlsverweigerung

Die Bedeutung eines Befehls der bewaffneten Kräfte unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates liegt vor allem darin, daß er eines der wichtigsten Mittel zur Durchsetzung militärischer Maßnahmen ist. Er dient insbesondere der Einhaltung und Festigung der militärischen Disziplin und der Gewährleistung und Erhöhung der Schlagkraft der bewaffneten Kräfte.

Voraussetzung der Befehlsverweigerung nach § 35 StEG ist, daß von einem Vorgesetzten ein Befehl erteilt worden ist. Es muß sich stets um eine konkrete Anordnung eines Vorgesetzten handeln, die als Willensäußerung in bestimmender Weise in Erscheinung treten muß. Auch allgemein durch Befehl in Kraft gesetzte Anordnungen, die für den mit der Durchführung der Anordnung Bestimmten verbindlich sind, fallen unter den Begriff „Befehl“. Der Befehl darf, unabhängig davon, ob er schriftlich, mündlich, durch Zeichen oder Signal ergangen ist, keinen Zweifel offen lassen, wie und wann er auszuführen ist. Der Befehlsempfänger muß erkennen, daß es sich um einen an ihn gerichteten Befehl handelt. Ein weiteres Kriterium ist, daß der Befehl im Rahmen der Befehlsgewalt erteilt wird. Welche Anforderungen im einzelnen zu stellen sind, ergibt sich aus den Dienstvorschriften, insbesondere aber aus den Rechten, die der Arbeiter-und-Bauern-Staat den Kommandeuren und Vorgesetzten zur erfolgreichen Erfüllung der Aufgaben der bewaffneten Kräfte verliehen hat. Die Beachtung der Tatsache, daß der Befehl im Rahmen der Befehlsgewalt erteilt wird, schließt Mißbrauch und Willkür aus.

Als Vorgesetzter im Sinne des Gesetzes gilt derjenige, der durch Befehl dazu bestimmt worden ist. Hierzu zählen nicht nur unmittelbare Dienstvorgesetzte, sondern auch Vorgesetzte anderer Einheiten und Truppenteile, z. B. der Führer einer Standort- oder Bahnhofstreife. Entsprechend dem Unterstellungsverhältnis, kann auch hier ein Dienstgradniederer Vorgesetzter eines Dienstgradhöheren sein. Auch sind die Fälle der Selbsteinsetzung als Vorgesetzter denkbar, wenn z. B. bei Kampfhandlungen der Kompanieführer ausfällt und die Situation es erfordert, daß der Zugführer selbständig an dessen Stelle tritt und dessen Befehlsgewalt übernimmt.

Grundsätzlich muß der Befehlsgeber sich in jeder Situation darauf verlassen können, daß seine Befehle bedingungslos, genau und termingemäß ausgeführt werden, es sei denn, sie verstoßen gegen die im § 35 Abs. 1 Satz 2 StEG umschriebenen Umstände. Ohne genaue und rechtzeitige Erfüllung des erteilten Befehls ist der Erfolg in der Ausbildung sowie im Einsatz der Einheit nicht gewährleistet.

Der objektive Tatbestand der Befehlsverweigerung erfordert die Nichtausführung oder die Verweigerung eines erteilten Befehls. Die Nichtausführung unterscheidet sich von der Befehlsverweigerung dadurch, daß der Täter den Befehl zunächst entgegennimmt und auch objektiv zu erkennen gibt, daß er ihn ordnungsgemäß ausführen wird, während bei der Befehlsverweigerung der Täter von vornherein die Ausführung des Befehls ablehnt. Er nimmt bei der Befehlsverweigerung eine demonstrative Haltung gegenüber dem Vorgesetzten ein, indem er der Befehlsausführung widerspricht oder durch ein anderes Verhalten erkennen läßt, daß er dem Befehl nicht Folge leisten wird. Es genügt insoweit ein konkludentes Verhalten. Bei der Nichtausführung faßt der Täter in der Regel erst zu einem späteren Zeitpunkt den Entschluß, die Ausführung des Befehls zu unterlassen. Die vorsätzliche Nichtausführung eines

<sup>4</sup> vgl. hierzu Kühlig, a. a. O. S. 40 ff.